

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2666/69 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1969

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2585/69 ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2585/69 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer

Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es in dem Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in den Artikeln 1a und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/68 ⁽⁴⁾ enthaltenen Definitionen entsprechen.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 5. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1969

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 322 vom 24. 12. 1969, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 23. 7. 1968, S. 9.

ANHANG

Abschöpfungen, die ab 5. Januar 1970 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind

[illegible]

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Dänemark eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurückerstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.